

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE SACHKUNDEPRÜFUNG GEPRÜFTER FINANZANLAGENFACHMANN IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 10. Oktober 2012 gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), und § 34h Absatz 1 Satz 4, § 34f Absatz 2 Nummer 4 sowie § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2714), in Verbindung mit § 2 der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006) folgende Prüfungsordnung beschlossen und durch Vollversammlungsbeschlüsse vom 3. Dezember 2014, 12. April 2018 und 10. April 2019 geändert:

§ 1 SACHKUNDEPRÜFUNG GEPRÜFTER FINANZANLAGENFACHMANN IHK¹

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

§ 3 ERRICHTUNG, ZUSAMMENSETZUNG, BERUFUNG UND ABBERUFUNG VON PRÜFUNGSAUSSCHÜSSEN²

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der

¹ § 1 geändert durch WV-Beschluss vom 3. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. August 2014

² Überschrift zu § 3 geändert durch WV-Beschluss vom 10. April 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019

Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine gegenseitige Vertretung zwischen den Ausschüssen ist möglich.

- (5) Die §§ 83, 84, 86 und 89 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 13 EUR je Stunde. Aufsichtspersonen für die schriftliche Prüfung erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 16 JVEG. § 15 Absatz 2 JVEG gilt entsprechend. Fahrtkosten werden wie für ehrenamtliche Richter gemäß § 5 JVEG erstattet.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4 PRÜFUNGSTERMINE, ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG³

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung muss in der von der IHK vorgegebenen Form schriftlich erfolgen. Dabei hat der Prüfling anzugeben,
 - a) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (offene Investmentvermögen), Nummer 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nummer 3 (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes) der Gewerbeordnung beschränkt werden soll,
 - b) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 19 VersVermV gleichgestellten Abschluss (§ 3 Absatz 5 Nummer 1) oder durch Vorlage einer auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO bzw. der Sachkundeprüfung nach § 2 FinVermV (§ 3 Absatz 5 Nummer 2) nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 NICHTÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNG UND VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können jedoch anwesend sein:
 - a) beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),
 - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung
 - c) „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK“,
 - d) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 - e) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
 - f) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

³ § 4 Absatz 2 Buchstabe a.) und b.) geändert durch VV-Beschluss vom 3. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. August 2014

Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 BELEHRUNG, BEFANGENHEIT

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungs-antrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine zwei Drittel Mehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN UND ORDNUNGSVERSTÖSSE⁴

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu dokumentieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (4) Behindert oder stört ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den Prüfungsablauf so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme vorläufig auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden.
- (5) Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereitenden Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ebenso kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellt wird.
- (6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfungsteilnehmer anzuhören.

⁴ § 7 neugefasst durch VV-Beschluss vom 10. April 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019

§ 8 RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 DURCHFÜHRUNG UND GLIEDERUNG DER PRÜFUNG⁵

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Absatz 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 FinVermV in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 FinVermV (Vollprüfung) 165 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.“
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von:
 - a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagenprodukten, die in § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO genannt sind,
 - b) offene Investmentvermögen (offene Fonds) (§ 34f Absatz 1 Nummer 1 GewO),
 - c) geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Absatz 1 Nummer 2 GewO) und
 - d) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Nummer 3 GewO).
- (5) Zu den in Absatz 4 genannten Bereichen sollen die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der FinVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgespräches durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation „Finanzanlagenvermittler und Kunde“ Bezug nimmt. Die Fallvorgabe bezieht sich auf den im schriftlichen Prüfungsteil gewählten inhaltlichen Schwerpunkt gemäß Absatz 4b.), c.) oder d.).
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für

⁵ § 9 Absatz 4 Buchstabe b.), c.) und d.) geändert durch VV-Beschluss vom 3. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. August 2014; § 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 eingefügt durch VV-Beschluss vom 12. April 2018 mit Wirkung zum 1. Juli 2018

Hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 GEGENSTAND UND DAUER DER SPEZIFISCHEN SACHKUNDEPRÜFUNG

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 FinVermV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV können die in § 9 Absatz 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

§ 11 ERGEBNISBEWERTUNG

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV nicht zu absolvieren ist.
- (5) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist.

§ 12 ERGEBNISBEWERTUNG DER SPEZIFISCHEN SACHKUNDEPRÜFUNG

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Prüfungsteil bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 13 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (4) Wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV ausgestellt. Soweit der Prüfling den praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Absatz 5

FinVermV nicht zu absolvieren hat, ist ein entsprechender Hinweis in der Bescheinigung aufzunehmen.

- (5) Prüflingen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 FinVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 NIEDERSCHRIFT

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15A AUFBEWAHRUNGSFRISTEN⁶

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 15 sechs Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen."

§ 16 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Die Änderungen treten am 1. November 2012 in Kraft.

⁶ § 15a eingefügt durch VV-Beschluss vom 12. April 2018 mit Wirkung zum 1. Juli 2018.